

Interpellation Würth-Goldach / Lorenz-Kronbühl (10 Mitunterzeichnende)
vom 27. November 2007

Feinstaubbelastung – funktionierende Kontrollen zum Nutzen unserer Umwelt

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2008

Thomas Würth-Goldach und Marlies Lorenz-Kronbühl sind der Meinung, dass sich die den Kaminfeuern übertragene neue Kontrollaufgabe im Bereich der Holzfeuerungen mit der vor rund zehn Jahren vollzogenen Teilliberalisierung des Kaminfegerdienstes nur schwer vertrage. Sie möchten deshalb wissen, ob die Regierung Möglichkeiten sieht, die Kaminfeger vor befürchteten willkürlichen «Kündigungen» durch fehlbare Betreiber von Holzfeuerungen zu schützen oder ob sie gar bereit ist, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die Teilliberalisierung rückgängig zu machen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Es trifft zweifellos zu, dass die Kaminfeger durch die Übertragung von Kontrollaufgaben zur Durchsetzung von Luftreinhaltemassnahmen grundsätzlich einem zusätzlichen Druck ausgesetzt werden. Die Gefahr steigt, dass fehlbare Betreiber von Holzfeuerungen aus Verärgerung darüber, dass «ihr» Kaminfeger eine Beanstandung vornimmt, versucht sein könnten, einen andern Kaminfeger beizuziehen. Auf das Spannungsverhältnis zwischen der Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben einerseits und der Schaffung von Wettbewerbsbedingungen andererseits hatte die Regierung bereits in ihrer Botschaft zum Entwurf eines II. Nachtrags zum Gesetz über den Feuerschutz vom 19. März 1996 (22.96.02) ausdrücklich hingewiesen. Die heute bestehende Teilliberalisierung wurde vom Kantonsrat damals im Wissen um diese Problematik beschlossen, weil das Ziel der Schaffung von Wettbewerbsbedingungen höher gewichtet wurde.
2. Eine wichtige Voraussetzung zur Entschärfung des Interessenkonflikts ist, dass die Kaminfeger lediglich zur Durchführung der Kontrollen, nicht jedoch zur Vornahme von Anordnungen oder zur Eröffnung von Sanktionen herangezogen werden. Diese eigentlichen hoheitlich-polizeilichen Aufgaben sind durch die Gemeinden wahrzunehmen. Im Vollzugsleitfaden für die Gemeinden, den das zuständige Amt für Umwelt und Energie in Absprache mit dem Amt für Feuerschutz erarbeitet hat, wird denn auch ausdrücklich empfohlen, die Durchführung der Kontrolle von den hoheitlich-polizeilichen Aufgaben zu trennen und letztere durch die zuständigen Gemeindebehörden wahrzunehmen. Sehr entscheidend ist des Weiteren, dass die Gemeinden die Anlagenbesitzer umfassend aufklären über Beweggründe und Inhalt des Verbrennungsverbotes sowie über Rolle und Stellung der Kaminfeger. Die Anlagenbesitzer müssen erkennen, dass ihnen ein Wechsel des Kaminfegers nichts bringt, weil jeder andere Kaminfeger den gleichen Kontrollauftrag der Gemeinde hat und dieser allfällige Verfehlungen melden muss. Das zuständige Baudepartement unterstützt die Gemeinden in der Wahrnehmung dieser Informationsaufgabe. Weitergehende Möglichkeiten zur Entschärfung des Interessenkonflikts sieht die Regierung nicht.
3. Es kam schon bisher vergleichsweise selten vor, dass ein Anlagenbesitzer von der Möglichkeit des Beizugs eines andern Kaminfegers Gebrauch machte. Auch wenn nun die Kaminfeger zusätzlich zu ihren Kontrollfunktionen im Bereich des Feuerschutzes eine solche im Bereich von Massnahmen zur Luftreinhaltung übertragen bekommen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Zahl der «Kündigungen» wesentlich zunehmen wird. Solche Ka-

minfegerwechsel werden wohl Ausnahme bleiben. Deswegen die vor rund zehn Jahren beschlossene Teilliberalisierung des Kaminfegerdienstes wieder rückgängig zu machen, ist nicht angezeigt. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Sachlage heute anders einschätzen würde als vor zehn Jahren. Schliesslich kommt hinzu, dass die Gesetzgebung eine gewisse Beständigkeit haben sollte, wenn nicht gewichtige Gründe für eine Änderung sprechen. Für ein gesetzgeberisches Hin und Her hätten wohl weder die Hauseigentümer noch die Kaminfeger selbst Verständnis.